-

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten |
| Abteilung | 14 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 08.03.1995 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 31.10.1995 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | 16.12.1999 |

I. Das Verfahren wird ausgesetzt.
II. Dem EuropÃ¤ischen Gerichtshof wird gemÃ¤Ã Artikel 234 des Vertrages zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft (idF des Amsterdamer Vertrages vom 2. Oktober 1997, BGBl II S 387) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr 3/80 des Assoziationsrates EWG-TÃ¼rkei vom 19. September 1980 Ã¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften auf tÃ¼rkische Arbeitnehmer und deren AngehÃ¶rige auch auf tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rige anwendbar, die sich rechtmÃ¤Ãig in einem Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union aufhalten und dort als Arbeitnehmer tÃ¤tig sind, wenn sie nicht als Wanderarbeitnehmer oder als dessen AngehÃ¶rige, sondern als FlÃ¼chtlinge aus der TÃ¼rkei in den Mitgliedstaat eingereist, dort aber nicht als FlÃ¼chtlinge anerkannt worden sind und die Arbeitserlaubnis erst nach dem Ende des Asylverfahrens bekommen haben?

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft die GewÃ¤hrung von Kindergeld (Kg) Ã¼ber den Monat Januar 1994 hinaus.

Der KlÃ¤ger, ein Kurde yezidischen Glaubens mit tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶rigkeit, ist verheiratet und hat vier Kinder, den Sohn G. (geboren 28. Januar 1988) sowie die TÃ¶chter D. (geboren 25. September 1989), Y. (geboren 16. August 1991) und S. (geboren 20. Dezember 1993). Seine Ehefrau und die Kinder besitzen ebenfalls die tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rigkeit. Im Jahre 1987 reisten der KlÃ¤ger und seine Ehefrau in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie seitdem ununterbrochen leben, und stellten einen Asylantrag. Auf der Grundlage der Bleiberechtsregelung des Landes Niedersachsen, die ua fÃ¼r Yeziden aus der TÃ¼rkei gilt (RunderlaÃ des NiedersÃ¤chsischen Innenministeriums vom 18. Oktober 1990), nahmen der KlÃ¤ger und seine Ehefrau ihren Asylantrag zurÃ¼ck und erhielten am 4. Dezember 1990 eine bis zum 3. Dezember 1991 befristete Aufenthaltserlaubnis. Nach Â§ 94 Abs 3 Nr 3 des Gesetzes Ã¼ber die Einreise und den Aufenthalt von AuslÃ¤ndern im Bundesgebiet (AuslÃ¤ndergesetz (AuslG)) vom 9. Juli 1990 (BGBl I S 1354) galt diese Aufenthaltserlaubnis ab 1. Januar 1991 als Aufenthaltsbefugnis fort, die anschlieÃend im Zweijahresrhythmus verlÃ¤ngert wurde (Â§Â§ 30, 34, 99 AuslG).

Seit Mai 1991 besitzt der KlÃ¤ger auch eine Arbeitserlaubnis. Er ist seitdem als Arbeiter beschÃ¤ftigt. Er bestreitet den Lebensunterhalt fÃ¼r sich und seine Familie aus seinem Erwerbseinkommen. Seine Ehefrau ist nicht berufstÃ¤tig. In der Zeit von August 1994 bis Juli 1995 bezog der KlÃ¤ger zudem ergÃ¤nzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Ab Juni 1990 bekam der KlÃ¤ger auch Kg. Die Beklagte hob die Bewilligung des Kg jedoch zum 1. Januar 1994 nach Â§ 48 Abs 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) wieder auf, da der KlÃ¤ger nicht im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis war, was nach einer Neufassung des Â§ 1 Abs 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ab 1. Januar 1994 fÃ¼r den Kg-Anspruch eines AuslÃ¤nders erforderlich war. Aus GrÃ¼nden des Vertrauensschutzes wurde das Kg dann aber noch fÃ¼r den Monat Januar 1994 gezahlt (Bescheid vom 11. Januar 1994, Ãnderungsbescheid vom 11. Februar 1994, Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 1994). Ein im Juni 1995 gestellter erneuter Kg-Antrag wurde mit gleicher BegrÃ¼ndung ebenfalls abgelehnt (Bescheid vom 28. Juli 1995).

Mit seiner im MÃ¤rz 1994 erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, der AusschluÃ der von der Bleiberechtsregelung erfaÃten AuslÃ¤nder vom Kg-Bezug nach Â§ 1 Abs 3 BKGG sei rechtswidrig. Er und seine Familie wÃ¼rden aller Voraussicht nach auf Dauer in Deutschland bleiben. Eine Beendigung seines Aufenthaltsrechts in Deutschland kÃ¶nne auch bei verÃ¤nderten UmstÃ¤nden in seinem Herkunftsland nicht angeordnet werden. Daher sei die ihm erteilte Aufenthaltsbefugnis im Hinblick auf die Dauer seines Aufenthalts wie eine â zum weiteren Bezug von Kg berechtigende â Aufenthaltserlaubnis zu werten. Zudem gebiete Â§ 42 BKGG iVm Art 2 Abs 1 und Art 3 Abs 1 der Verordnung der EuropÃ¤ischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) 1408/71 die Gleichbehandlung aller nicht mehr zur RÃ¼ckkehr in ihr Heimatland verpflichteten FlÃ¼chtlinge, die â wie er â in Deutschland wohnen, mit Deutschen und anderen

StaatsangehÃ¶rigen der Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften (EG).

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. MÃ¤rz 1995). Das Landessozialgericht hat die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 31. Oktober 1995). Es hat betont, allein maÃgeblich sei die Regelung des Â§ 1 Abs 3 BKGG und der dort geforderte Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis. Diese Norm sei nicht verfassungswidrig.

Mit der Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art 3 Abs 1 Grundgesetz sowie einen VerstoÃ gegen Â§ 42 BKGG iVm Art 2 Abs 1 und Art 3 Abs 1 EWGV 1408/71.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 31. Oktober 1995 und des Sozialgerichts OsnabrÃ¼ck vom 8. MÃ¤rz 1995 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11. Januar 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar 1994 und den Bescheid vom 28. Juli 1995 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das Berufungsurteil als zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die dem EuropÃ¤ischen Gerichtshof (EuGH) gemÃ¤Ã Art 234 des Vertrages zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft zur Vorabentscheidung vorgelegte Rechtsfrage zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist zweifelhaft und entscheidungserheblich. Allein nach den Regelungen des BKGG steht dem KlÃ¤ger der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Er scheitert daran, daÃ der KlÃ¤ger in der fraglichen Zeit weder Ã¼ber eine Aufenthaltsberechtigung noch Ã¼ber eine Aufenthaltserlaubnis verfÃ¼gte, sondern nur im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis war. Ein solcher Aufenthaltstitel reichte nach Â§ 1 Abs 3 BKGG in seiner bis zum 31. Dezember 1995 gÃ¼ltigen Fassung fÃ¼r den Anspruch eines nicht die StaatsangehÃ¶rigkeit eines Mitgliedstaats der EuropÃ¤ischen Union (EU) besitzenden AuslÃ¤nders auf Kg nicht aus.

Nach nationalem Recht ist die den Anspruch auf Kg ab 1. Februar 1994 verneinende Verwaltungsentscheidung der Beklagten nicht zu beanstanden.

Der Bezug des Kg fÃ¼r die Zeit bis Dezember 1993 beruhte hier auf Â§ 1 Abs 3 BKGG idF der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl I S 149). Nach dieser Vorschrift hatten AuslÃ¤nder, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis im Geltungsbereich des BKGG aufhielten, Anspruch auf Kg nur dann, wenn ihre Abschiebung auf unbestimmte Zeit unzulÃ¤ssig war oder wenn sie

aufgrund landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden konnten, frÃ¼hestens jedoch fÃ¼r die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr. Diese Voraussetzungen hatte der KlÃ¤ger seinerzeit erfÃ¼llt. Seinem Kg-Anspruch stand die Tatsache, daÃ er ab 1. Januar 1991 nur noch Ã¼ber eine Aufenthaltsbefugnis verfÃ¼gte, nach der damals gÃ¼ltigen Rechtslage nicht entgegen; seine Abschiebung in die TÃ¼rkei war auf unbestimmte Zeit nicht mÃ¶glich.

In diesen rechtlichen VerhÃ¤ltnissen ist durch die Neuregelung des Â§ 1 Abs 3 BKGG gemÃ¤Ã Art 5 Nr 1 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl I S 2353), das am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist (Art 14 Abs 1 1. SKWPG), eine Ãnderung eingetreten. Nach Â§ 1 Abs 3 Satz 1 BKGG in der nunmehr maÃgeblichen und bis zum 31. Dezember 1995 gÃ¼ltigen Bekanntmachung der Neufassung des BKGG (Art 13 1. SKWPG) vom 31. Januar 1994 (BGBl I S 168) hatte ein AuslÃ¤nder nur noch dann Anspruch auf Kg, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung (Â§ 27 AuslG) oder Aufenthaltserlaubnis (Â§ 15 AuslG) war. Der Besitz einer Aufenthaltsbefugnis (Â§ 30 AuslG) reichte hingegen nicht mehr aus. Dies galt auch fÃ¼r Kg-AnsprÃ¼che bezÃ¼glich jener Kinder, die â wie alle vier Kinder des KlÃ¤gers â vor dem Inkrafttreten dieser Neuregelung, also vor dem 1. Januar 1994, geboren sind (BSG SozR 3-5870 Â§ 1 Nr 6). Da der KlÃ¤ger ab 1. Januar 1994 die Voraussetzungen des Â§ 1 BKGG fÃ¼r den weiteren Bezug von Kg nicht mehr erfÃ¼llte, sah sich die Beklagte nach Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X berechtigt und verpflichtet, die Kg-Bewilligung fÃ¼r die Zukunft, dh fÃ¼r die Zeit nach der Zustellung des entsprechenden Bescheides vom 11. Januar 1994 (hier: ab 1. Februar 1994), aufzuheben. Aus dem gleichen Grunde hat sie auch dem spÃ¤teren Antrag auf erneute Bewilligung des Kg nicht stattgegeben (Bescheid vom 28. Juli 1995). Diese Entscheidungen sind nach inlÃ¤ndischem Recht nicht zu beanstanden. Der AusschluÃ der nur Ã¼ber eine Aufenthaltsbefugnis verfÃ¼genden AuslÃ¤nder vom Bezug des Kg ist verfassungsgemÃ¤Ã (so bereits Urteil des Senats vom 2. Oktober 1997 â 14/10 RKg 17/96 -; st Rspr). Dies gilt auch bei AuslÃ¤ndern, die von der Bleiberechtsregelung des Landes Niedersachsen Gebrauch gemacht haben (BSG, Urteil vom 6. September 1995 â 14 REg 1/95 â SozR 3-7833 Â§ 1 Nr 16 zum vergleichbaren Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz). Die EinschrÃ¤nkung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch die Neuregelung des BKGG begegnet auch insoweit keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, als hierdurch â wie im Falle des KlÃ¤gers â laufende AnsprÃ¼che auf Kg entzogen wurden (BSG, Urteil vom 3. Dezember 1996 â 10 RKg 8/96 â SozR 3-5870 Â§ 1 Nr 12; st Rspr).

Der KlÃ¤ger kann den Kg-Anspruch auch nicht auf seine Eigenschaft als FlÃ¼chtling stÃ¼tzen. Nach Â§ 42 BKGG haben UnionsbÃ¼rger, FlÃ¼chtlinge und Staatenlose "nach MaÃgabe des Vertrages zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen" die gleichen Rechte wie Deutsche, wobei "die Bestimmungen der genannten Verordnungen auch im Ã¼brigen unberÃ¼hrt bleiben". Das innerstaatliche Recht verweist damit auf das europÃ¤ische Gemeinschaftsrecht (EG-Recht). Nach Art 3 Abs 1 EWGV 1408/71 stehen in einem Mitgliedstaat der EU

wohnende FlÃ¼chtlinge im Sinne der Genfer Konvention Ã¼ber die Rechtsstellung der FlÃ¼chtlinge (FlÃ¼Abk) vom 28. Juli 1951 (BGBl II 1953 S 560) sowie deren FamilienangehÃ¶rige und Hinterbliebene (Art 1 Buchst d und Art 2 Abs 1 EWGV 1408/71), soweit die FlÃ¼chtlinge Arbeitnehmer oder SelbstÃ¤ndige sind, den StaatsangehÃ¶rigen des Wohnstaates hinsichtlich des Anspruchs auf Familienleistungen (Art 4 Abs 1 Buchst h EWGV 1408/71), zu denen auch das Kg gehÃ¶rt, grundsÃ¤tzlich gleich. Dabei ist aber zu beachten, daÃ das FlÃ¼Abk nur die materiellen Voraussetzungen normiert, unter denen eine Person als FlÃ¼chtling im Sinne dieses Abkommens anzuerkennen ist, und deshalb nur die Rechtsstellung eines anerkannten FlÃ¼chtlings festlegt. Das Verfahren zur Verleihung des FlÃ¼chtlingsstatus wird hingegen den einzelnen Vertragsstaaten Ã¼berlassen. In der Bundesrepublik Deutschland, die das FlÃ¼Abk am 22. April 1954 in Kraft gesetzt hat (BGBl II 1954 S 619), finden sich die Verfahrensvorschriften im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und im AuslG. Voraussetzung ist danach die formelle Anerkennung als FlÃ¼chtling durch unanfechtbare behÃ¶rdliche oder gerichtliche Entscheidung (vgl hierzu Â§ 3 AsylVfG und Â§ 51 AuslG). An dieser formellen Anerkennung fehlt es bei dem KlÃ¤ger und seiner Ehefrau. Sie haben ihre AsylantrÃ¤ge zurÃ¼ckgenommen.

Mangels formeller Anerkennung als FlÃ¼chtling scheidet auch eine Gleichstellung des KlÃ¤gers mit Deutschen nach Art 24 FlÃ¼Abk im Bereich Lohnzahlungen einschlieÃlich Familienleistungen (Buchst a) sowie in Angelegenheiten der "Sozialen Sicherheit" (Buchst b), zu der auch der Familienunterhalt gehÃ¶rt, aus.

III

Einen Anspruch auf Kg kann der KlÃ¤ger aber unter UmstÃ¤nden aus Â§ 42 BKGG iVm Vorschriften des Assoziationsrechts der EG mit der TÃ¼rkei herleiten. Der Anspruch wÃ¤re begrÃ¼ndet, wenn die im Tenor des Beschlusses genannte Frage bejaht werden mÃ¼Ãte, was der vorlegende Senat durch Auslegung der genannten Rechtsvorschriften unter Heranziehung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH nicht ohne verbleibende Zweifel entscheiden kann.

Grundlage der vertraglichen Beziehungen der EG und ihrer Mitgliedstaaten zur TÃ¼rkei ist das Abkommen zur GrÃ¼ndung einer Assoziation zwischen der EuropÃ¤ischen Wirtschaftsgemeinschaft und der TÃ¼rkei vom 12. September 1963 (vgl Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963, ABl 1964, Nr 217, S 3685; im folgenden: Abkommen). Ziel des Abkommens ist es nach seinem Artikel 2 Absatz 1, eine bestÃ¤ndige und ausgewogene VerstÃ¤rkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fÃ¶rdern. Dazu sieht das Abkommen eine Vorbereitungsphase, eine Ãbergangsphase und eine Endphase vor; die Vorbereitungsphase soll es der Republik TÃ¼rkei ermÃ¶glichen, ihre Wirtschaft mit Hilfe der Gemeinschaft zu festigen (Artikel 3), in der Ãbergangsphase ist die schrittweise Errichtung einer Zollunion und die AnnÃ¤herung der Wirtschaftspolitiken vorgesehen (Artikel 4), und die auf der Zollunion beruhende Endphase schlieÃt eine verstÃ¤rkte Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ein (Artikel 5).

Artikel 6 des Abkommens lautet:

"Um die Anwendung und schrittweise Entwicklung der Assoziationsregelung sicherzustellen, treten die Vertragsparteien in einem Assoziationsrat zusammen; dieser wird im Rahmen der Befugnisse tÃ¤tig, die ihm in dem Abkommen zugewiesen sind."

Artikel 8, der zu dem mit "DurchfÃ¼hrung der Ãbergangsphase" Ã¼berschriebenen Titel II des Abkommens gehÃ¶rt, bestimmt:

"Zur Verwirklichung der in Artikel 4 genannten Ziele bestimmt der Assoziationsrat vor Beginn der Ãbergangsphase nach dem in Artikel 1 des VorlÃ¤ufigen Protokolls geregelten Verfahren die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Bestimmungen bezÃ¼glich der einzelnen Sachbereiche des Vertrages zur GrÃ¼ndung der Gemeinschaft, die zu berÃ¼cksichtigen sind; dies gilt insbesondere fÃ¼r die in diesem Titel enthaltenen Sachbereiche sowie fÃ¼r Schutzklauseln aller Art, die sich als zweckmÃ¤Ãig erweisen."

Ferner bestimmt Artikel 9, der ebenfalls zu Titel II gehÃ¶rt:

"Die Vertragsparteien erkennen an, daÃ fÃ¼r den Anwendungsbereich des Abkommens unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die mÃ¶glicherweise aufgrund von Artikel 8 noch erlassen werden, dem in Artikel 7 des Vertrages zur GrÃ¼ndung der Gemeinschaft verankerten Grundsatz entsprechend jede Diskriminierung aus GrÃ¼nden der StaatsangehÃ¶rigkeit verboten ist."

Artikel 12 des Abkommens lautet:

"Die Vertragsparteien vereinbaren, sich von den Artikeln 48, 49 und 50 des Vertrages zur GrÃ¼ndung der Gemeinschaft leiten zu lassen, um untereinander die FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer schrittweise herzustellen."

In Artikel 22 Absatz 1 des Abkommens heiÃt es:

"Zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens und in den darin vorgesehenen FÃ¤llen ist der Assoziationsrat befugt, BeschlÃ¼sse zu fassen. Jede der beiden Parteien ist verpflichtet, die zur DurchfÃ¼hrung der BeschlÃ¼sse erforderlichen MaÃnahmen zu treffen â¦"

Das Zusatzprotokoll vom 23. November 1970 (vgl EWGV 2760/72 vom 19. Dezember 1972, ABl L 293, S 1; im folgenden: Protokoll) legt in Artikel 1 die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan fÃ¼r die Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens genannten Ãbergangsphase fest.

Das Protokoll enthÃ¤lt einen mit "FreizÃ¼gigkeit und Dienstleistungsverkehr" Ã¼berschriebenen Titel II, dessen Kapitel I den "ArbeitskrÃ¤ften" gewidmet ist. Artikel 36 des Protokolls sieht vor, daÃ die FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der TÃ¼rkei nach den

GrundsÃ¤tzen des Artikels 12 des Abkommens schrittweise hergestellt wird und daÃ der Assoziationsrat die hierfÃ¼r erforderlichen Regeln festlegt.

In Artikel 39 des Protokolls heiÃt es:

"(1) Der Assoziationsrat erlÃ¤Ãt vor dem Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Protokolls Bestimmungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit fÃ¼r Arbeitnehmer tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶rigkeit, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu- oder abwandern, sowie fÃ¼r deren in der Gemeinschaft wohnende Familien.

(2) Diese Bestimmungen mÃ¼ssen es ermÃ¶glichen, daÃ fÃ¼r Arbeitnehmer tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶rigkeit die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurÃ¼ckgelegten Versicherungs- oder BeschÃ¤ftigungszeiten in bezug auf Alters-, Hinterbliebenen- und InvaliditÃ¤tsrenten sowie auf die KrankheitsfÃ¼rsorge fÃ¼r den Arbeitnehmer und seine in der Gemeinschaft wohnende Familie nach noch festzulegenden Regeln zusammengerechnet werden. Mit diesen Bestimmungen dÃ¼rfen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht verpflichtet werden, die in der TÃ¼rkei zurÃ¼ckgelegten Zeiten zu berÃ¼cksichtigen.

(3) Die genannten Bestimmungen mÃ¼ssen die Zahlung der Familienzulagen fÃ¼r den Fall sicherstellen, daÃ die Familie des Arbeitnehmers in der Gemeinschaft wohnhaft ist.

â¦"

GestÃ¼tzt auf Artikel 39 des Protokolls hat der Assoziationsrat am 19. September 1980 den Beschluss Nr 3/80 erlassen. Dieser Beschluss soll die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten dahingehend koordinieren, daÃ tÃ¼rkische Arbeitnehmer, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beschÃ¤ftigt sind oder waren, sowie deren FamilienangehÃ¶rige und Hinterbliebenen Leistungen in den herkÃ¶mmlichen Zweigen der sozialen Sicherheit beziehen kÃ¶nnen. Zu diesem Zweck verweist der Beschluss Nr 3/80 im wesentlichen auf einige Bestimmungen der EWGV 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer sowie deren FamilienangehÃ¶rige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl L 149, S 2), und auf einige Bestimmungen der EWGV 574/72 vom 21. MÃ¤rz 1972 Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung der EWGV 1408/71 (ABl L 74, S 1).

Die Artikel 1 bis 4 des Beschlusses Nr 3/80 finden sich in Titel I, der die Ãberschrift "Allgemeine Vorschriften" trÃ¤gt.

Artikel 1 mit der Ãberschrift "Begriffsbestimmungen" lautet:

"FÃ¼r die Anwendung dieses Beschlusses:

a) haben die AusdrÃ¼cke â¦ "FamilienangehÃ¶rige", "Hinterbliebener", "Wohnort", â¦ "Familienleistungen", "Familienbeihilfen" â¦ die Bedeutung, wie sie in Artikel 1

der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 â¦ definiert ist;

b) bezeichnet der Ausdruck "Arbeitnehmer" jede Person,

I) die gegen ein Risiko oder gegen mehrere Risiken, die von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit fÃ¼r Arbeitnehmer erfaÃt werden, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist, und zwar vorbehaltlich der EinschrÃ¤nkungen in Anhang V Punkt A Belgien, Absatz 1 zur Verordnung (EWG) Nr 1408/71;

II) die im Rahmen eines fÃ¼r alle Einwohner oder die gesamte erwerbstÃ¤tige BevÃ¶lkerung geltenden Systems der sozialen Sicherheit gegen ein Risiko oder gegen mehrere Risiken pflichtversichert ist, die von den Zweigen erfaÃt werden, auf die dieser Beschluss anzuwenden ist,

â wenn diese Person aufgrund der Art der Verwaltung oder der Finanzierung dieses Systems als Arbeitnehmer unterschieden werden kann, oder

â wenn sie bei Fehlen solcher Kriterien im Rahmen eines fÃ¼r die Arbeitnehmer errichteten Systems aufgrund einer Pflichtversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung gegen ein anderes im Anhang nÃ¤her bezeichnetes Risiko im Rahmen eines Systems fÃ¼r Arbeitnehmer versichert ist;

â¦"

Der in Artikel 1 Buchstabe b Ziffer ii zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr 3/80 genannte Anhang enthÃ¤lt fÃ¼r Deutschland keine PrÃ¤zisierung der Definition des Arbeitnehmerbegriffs.

Artikel 2 des Beschlusses Nr 3/80, der die Ãberschrift "PersÃ¶nlicher Geltungsbereich" trÃ¤gt, lautet:

"Dieser Beschluss gilt:

â fÃ¼r Arbeitnehmer, fÃ¼r welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, und die tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rige sind;

â fÃ¼r die FamilienangehÃ¶rigen dieser Arbeitnehmer, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen;

â fÃ¼r Hinterbliebene dieser Arbeitnehmer."

Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr 3/80, der die Ãberschrift "Gleichbehandlung" trÃ¤gt und Artikel 3 Absatz 1 der EWGV 1408/71 entspricht, lautet:

"Die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und fÃ¼r die dieser Beschluss gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die StaatsangehÃ¶rigen dieses Staates,

soweit dieser Beschluss nichts anderes bestimmt."

Artikel 4 des Beschlusses Nr 3/80, der die Ã□berschrift "Sachlicher Geltungsbereich" trÃ¤gt, bestimmt in Absatz 1:

"(1) Dieser Beschluss gilt fÃ¼r alle Rechtsvorschriften Ã¼ber Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:

a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;

b) Leistungen bei InvaliditÃ¤t einschlieÃ□lich der Leistungen, die zur Erhaltung oder Besserung der ErwerbsfÃ¤higkeit bestimmt sind;

c) Leistungen bei Alter;

d) Leistungen an Hinterbliebene;

e) Leistungen bei ArbeitsunfÃ¤llen und Berufskrankheiten;

f) Sterbegeld;

g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;

h) Familienleistungen."

Titel III des Beschlusses Nr 3/80, der die Ã□berschrift "Besondere Vorschriften fÃ¼r die einzelnen Leistungsarten" trÃ¤gt, enthÃ¤lt entsprechend der EWGV 1408/71 ausgestaltete Koordinierungsvorschriften, die Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, InvaliditÃ¤t, Alter und Tod (Renten), ArbeitsunfÃ¤llen und Berufskrankheiten, das Sterbegeld sowie die Familienleistungen und -beihilfen betreffen.

Aufgrund dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften hat der EuGH in seinem Urteil vom 4. Mai 1999 (Rs C-262/96 SÃ¼rÃ¼l) folgendes entschieden:

Tenor:

1. Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr 3/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 Ã¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften auf die tÃ¼rkischen Arbeitnehmer und auf deren FamilienangehÃ¶rige verbietet es einem Mitgliedstaat, den Anspruch eines tÃ¼rkischen StaatsangehÃ¶rigen, fÃ¼r den dieser Beschluss gilt und dem er den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet gestattet hat, der jedoch dort nur eine zu einem bestimmten Zweck erteilte, befristete Aufenthaltsbewilligung besitzt, auf Kindergeld fÃ¼r sein Kind, das in diesem Mitgliedstaat mit ihm zusammenwohnt, vom Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis abhÃ¤ngig zu machen, wÃ¤hrend InlÃ¤nder insoweit nur ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben mÃ¼ssen.

2. Die unmittelbare Wirkung des Artikels 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr 3/80 kann nicht zur BegrÃ¼ndung von AnsprÃ¼chen auf Leistungen fÃ¼r Zeiten vor ErlaÃ des vorliegenden Urteils geltend gemacht werden, soweit die Betroffenen nicht vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben.

Das Urteil bezieht sich auf einen tÃ¼rkischen StaatsangehÃ¶rigen, der 1987 nicht als Wanderarbeitnehmer oder als dessen AngehÃ¶riger, sondern als Student nach Deutschland gekommen war, anfangs nur eine Arbeitserlaubnis fÃ¼r unselbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeiten wÃ¤hrend der Semesterferien hatte und 1992 eine Arbeitserlaubnis erhielt, die auf einen bestimmten Teilzeit-Arbeitsplatz (16 Stunden wÃ¶chentlich) bei einer bestimmten Firma beschrÃ¤nkt war. Seine Ehefrau war im Wege der FamilienzusammenfÃ¼hrung 1991 nachgezogen und hatte keine Arbeitserlaubnis. Beide galten dennoch als tÃ¼rkische "Wanderarbeitnehmer", weil der Mann durch die TeilzeitbeschÃ¤ftigung in der gesetzlichen Unfallversicherung und die Frau durch die Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

FÃ¼r den vorlegenden Senat stellt sich die Frage, ob die Entscheidung des EuGH vom 4. Mai 1999 ohne EinschrÃ¤nkung auf den vorliegenden Sachverhalt zu Ã¼bertragen ist und damit auch der KlÃ¤ger in den Schutzbereich des Diskriminierungsverbots des Art 3 Abs 1 des Beschlusses Nr 3/80 des Assoziationsrates fÃ¤llt.

Der EuGH hat das Diskriminierungsverbot gegenÃ¼ber tÃ¼rkischen Arbeitnehmern bezÃ¼glich Familienleistungen daraus abgeleitet, daÃ sich ein tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger "rechtmÃ¤Ãig in einem Mitgliedstaat der EU aufhÃ¤lt" und er "als Arbeitnehmer tÃ¤tig" ist, was bereits allein aufgrund der Mitgliedschaft in mindestens einem Zweig der Sozialversicherung zu bejahen ist.

Stellt man uneingeschrÃ¤nkt auf diese Kriterien ab, wÃ¼rde auch der KlÃ¤ger des vorliegenden Verfahrens unter das Diskriminierungsverbot fallen, weil er seit 1991 eine Arbeitserlaubnis besitzt, in Deutschland rechtmÃ¤Ãig als Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt ist und er sich seit 1987 auch rechtmÃ¤Ãig hier aufhÃ¤lt, wenn auch zunÃ¤chst nur aufgrund einer Aufenthaltsgestattung zur DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens. Im Fall SÃ¼rÃ¼l, der dem Urteil des EuGH vom 4. Mai 1999 zugrunde liegt, war der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus bereits rechtmÃ¤Ãig nach Deutschland eingereist (Aufenthaltsbewilligung als Student), was vorliegend aber nicht der Fall war (Einreise als FlÃ¼chtling, ohne vorherige Einreiseerlaubnis).

Es fragt sich, ob die dargestellten Unterschiede in der Form der Einreise und im Zweck des Aufenthalts von rechtlicher Bedeutung sind. Der Senat hat Zweifel, ob das Assoziationsrecht der EG mit der TÃ¼rkei auf Arbeitnehmer tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶rigkeit anwendbar ist, die als FlÃ¼chtlinge â und nicht als Wanderarbeitnehmer oder als dessen AngehÃ¶rige â ihre Heimat verlassen haben und in einen Mitgliedstaat der EU eingereist sind.

FÃ¼r die vergleichbare Situation marokkanischer FlÃ¼chtlinge hat der Senat die

Anwendbarkeit des Kooperationsrechts der EG mit Marokko verneint. In seinem dem EuGH vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen vom 15. Oktober 1998 (B 14 EG 7/97 R, Addou â Rs C 180/99 -) hat der Senat zu dem "Kooperationsabkommen zwischen der EuropÃ¤ischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und dem KÃ¶nigreich Marokko" (vgl EWGV 2211/78 des Rates vom 26. September 1978, ABl EG, Ausgabe L, 1978, L 263, S 1 ff) folgende Auffassung vertreten:

"Nach dem Regelungsgegenstand des Abkommens kann es sich aber nicht auf solche Personen beziehen, die nicht als Arbeitnehmer nach Deutschland kommen, sondern als FlÃ¼chtling. Art 1 nennt als Ziel des Abkommens, eine globale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fÃ¶rdern, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Marokkos beizutragen und die Vertiefung der Beziehungen zu erleichtern. Bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung der vertraglichen Ausgangslage von Marokko konnte es einen Regelungsbedarf fÃ¼r die Frage, welche sozialen Rechte Personen einzurÃ¤umen sind, die nicht als Wanderarbeitnehmer, sondern als FlÃ¼chtling aus Marokko nach Europa kommen, von vornherein nicht geben. Der EuGH hat dazu zwar â soweit ersichtlich â noch nicht entschieden. Der erkennende Senat hat aber insoweit Ã¼ber die Auslegung des europÃ¤ischen Vertragsrechts keinen Zweifel und deshalb davon abgesehen, den EuGH zu bitten, auch darÃ¼ber zu entscheiden."

Diesen Rechtsgedanken wÃ¼rde der Senat auch auf das Assoziationsrecht der EG mit der TÃ¼rkei Ã¼bertragen. Die oben genannten Vorschriften (insbesondere aber Art 39 Abs 1 des Protokolls, der die Rechtsgrundlage fÃ¼r den Beschluss Nr 3/80 bildet), belegen aus Sicht des Senats, daÃ das Assoziationsrecht nach Sinn und Zweck nur auf tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rige anwendbar ist, die als Wanderarbeitnehmer oder deren AngehÃ¶rige aus der TÃ¼rkei in einen Mitgliedstaat der EU gekommen sind. Das Assoziationsrecht ist unter BerÃ¼cksichtigung der erkennbaren Interessen aller beteiligten Vertragsparteien auszulegen. Nach der vertraglichen Ausgangslage dÃ¼rfte es einen Regelungsbedarf fÃ¼r die Frage, welche sozialen Rechte Personen einzurÃ¤umen sind, die nicht als Wanderarbeitnehmer, sondern als FlÃ¼chtling die TÃ¼rkei verlassen haben und hierher eingereist sind, von vornherein nicht gegeben haben. Diese Auffassung kann der Senat jetzt aber nicht mehr ohne vorherige Anrufung des EuGH der Entscheidung des Revisionsverfahrens zugrunde legen, nachdem der EuGH in seinem Urteil vom 4. Mai 1999 allgemeine Kriterien fÃ¼r die Anwendbarkeit des Beschlusses Nr 3/80 des Assoziationsrates aufgestellt hat, die nach ihrem Wortlaut auch als FlÃ¼chtlinge eingereiste Personen tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶rigkeit erfassen, die erst nach dem AbschluÃ des â nicht mit der Anerkennung als FlÃ¼chtling beendeten â Asylverfahrens eine Arbeitserlaubnis erhalten haben und zu Arbeitnehmern geworden sind. Es ist damit fÃ¼r den Senat zweifelhaft geworden, ob der EuGH das Abkommen auch auf diesen Personenkreis erstrecken wÃ¼rde.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024